



Hinweise zur Zusatzvereinbarung zum Berufsbildungsvertrag im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums (Verbundstudiums)

Dieser Mustervertrag stellt eine Formulierungshilfe und erste Orientierung für die Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag dar. Besondere Fragen des Einzelfalls sind nicht berücksichtigt. Eine Haftung für das Muster kann nicht übernommen werden.

Grundlage für das ausbildungsintegrierte duale Studium ist der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages, der die Rechte und Pflichten der unterzeichnenden Vertragsparteien in Bezug auf die Ausbildung regelt; das Muster des Berufsausbildungsvertrages erhalten Sie kostenlos bei der für die Berufsausbildung zuständigen Kammer.

Der Betrieb hat die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer nach den gesetzlichen Vorschriften zu beantragen.

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter.



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums (Verbundstudiums)

Zwischen

(Firma),

(Straße), (PLZ, Ort)

- im Folgenden Betrieb genannt -

und dem Auszubildenden und dual Studierenden

(Vorname, Name),

(Straße), (PLZ, Ort)

- im Folgenden Verbundstudierender genannt -

wird nachfolgende **Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Das ausbildungsintegrierte duale Studium ist ein Verbundstudium, das eine duale Berufsausbildung mit einem Hochschulstudium kombiniert.

Es zeichnet sich dadurch aus, dass sich Ausbildungszeiten und berufspraktische Studienzeiten im Betrieb mit fachtheoretischen Studienzeiten an der Hochschule ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Ziel des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist die Doppelqualifikation zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit (Berufsausbildungsabschluss) und eines Studienabschlusses (Bachelor).

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

(1) Dieser Vertrag kombiniert die duale Berufsausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf _____ mit einem Studium. Das Studium wird an der Hochschule _____ im Studiengang _____, Fachrichtung _____, durchgeführt.

Er schließt mit dem akademischen Grad _____ (Bachelor) ab.

(2) Die Zusatzvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten vom Verbundstudierenden und Betrieb im Hinblick auf die fachtheoretischen Studienzeiten des Studiums an der Hochschule und die berufspraktischen Studienzeiten im Betrieb.



(3) Für das Vertragsverhältnis gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Vorschriften, vor allem das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und bei Ausbildung in Berufen der Handwerksordnung nach § 3 Abs. 3 BBiG auch die Handwerksordnung (HwO)
- die für das Studium geltenden hochschulrechtlichen Regelungen, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule
- der zeitliche Ablaufplan für Ausbildung und Studium (Anlage 1)
- für die berufspraktischen Studienzeiten im Betrieb nach Ausbildungsende folgende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen:

(Hinweis: Während der Ausbildung geltende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind im Berufsausbildungsvertrag angegeben.)

§ 2 Beginn, Dauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, Ende, Probezeit

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Die Dauer der Probezeit für dieses Vertragsverhältnis richtet sich nach der Dauer der Probezeit des Berufsausbildungsvertrages. Dies gilt auch, soweit sich die Probezeit des Berufsausbildungsvertrages verlängert.

(3) Besteht der Verbundstudierende vor dem Vertragsende die Abschlussprüfung seines Studienganges an der Hochschule, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Der Verbundstudierende hat den Betrieb hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung der Hochschule sowie bei Exmatrikulation aus sonstigen Gründen. Der Verbundstudierende hat den Betrieb hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall der Beendigung wird die vereinbarte Ausbildung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein bloßes Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt. Die Parteien treffen hierzu eine klarstellende Vereinbarung über den betrieblichen Ausbildungsplan (sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung), den zeitlichen Ablaufplan (Anlage 1) und das Ausbildungsende. Der Betrieb teilt dies unverzüglich der zuständigen Kammer schriftlich oder elektronisch mit.

(5) Wird das Studium nicht bis zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Vertragsende erfolgreich abgeschlossen, steht es den Vertragsparteien frei, den Vertrag zu verlängern. Die Vertragsverlängerung bedarf der Schriftform.

(6) Diese Zusatzvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Verbundstudierende seine Immatrikulation an der Hochschule zum vereinbarten Studiengang bis zum _____ (spätestens Datum des Beginns der fachtheoretischen Studienzeit) nachweist. Die Sätze 3 bis 5 des § 2 Abs. 4 gelten im Fall der Auflösung entsprechend.

§ 3 Allgemeine Regelungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Verbundstudierende am o. g. Studium teilnimmt; aufgrund fehlender Berufsschulpflicht besucht er nicht die Berufsschule.



§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Die Ausbildungsvergütung des jeweiligen Ausbildungsjahres wird auch für die Teilnahme an entsprechenden fachtheoretischen Studienzeiten im Rahmen des Hochschulstudiums bezahlt. Nicht von den fachtheoretischen Studienzeiten umfasst sind insoweit insbesondere häusliche bzw. individuelle Vor- und Nachbereitungen und häusliches bzw. individuelles Lernen.

(2) Nach Beendigung der dualen Berufsausbildung erhält der Verbundstudierende für die im Betrieb geleisteten berufspraktischen Studienzeiten und für die Teilnahme am Studium in fachtheoretischen Studienzeiten eine angemessene Vergütung. § 4 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

Diese beträgt monatlich brutto €. Sie ist spätestens am letzten Tag des Monats zu zahlen.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

(3) Kosten im Zusammenhang mit dem Studium trägt der Verbundstudierende (z. B. Studiengebühren, Fahrtkosten, Prüfungsgebühren).

§ 5 Zeiten und Vertragsort

(1) Soweit der Verbundstudierende an fachtheoretischen Studienzeiten seines Studiums entsprechend der Hochschulordnung teilnimmt, wird er für den jeweiligen Tag freigestellt, solange die Berufsausbildung noch nicht beendet ist; dies gilt auch für die Teilnahme an Prüfungen. § 4 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Diese Freistellung wird als ein Ausbildungstag mit durchschnittlicher täglicher Ausbildungszeit unter der Voraussetzung angerechnet, dass die fachtheoretische Studien- oder Prüfungszeit für den jeweiligen Tag durch hochschulrechtliche Bestimmung (z.B. Vorlesungsplan) festgelegt wurde; dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Freistellungsumfang.

(2) Nach Beendigung der Berufsausbildung richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Zeit für die berufspraktischen Studienzeiten des Verbundstudierenden nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten eines Vollzeitbeschäftigten. Sie beträgt derzeit Stunden pro Woche. Die Regelung zur Freistellung und Anrechnung von fachtheoretischen Studienzeiten des Absatzes 1 gilt entsprechend.

(3) Der betriebliche Einsatzort während der berufspraktischen Studienzeit ist nach der Beendigung der Berufsausbildung in . Der Betrieb behält sich vor, den Verbundstudierenden während der berufspraktischen Studienzeit an anderen Orten einzusetzen, wenn dies zur Erreichung des Studienzwecks erforderlich ist.

§ 6 Urlaub

(1) Der Betrieb gewährt dem Verbundstudierenden auch für Zeiten des Hochschulstudiums einen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

(2) Der Urlaubsanspruch des Verbundstudierenden beträgt insgesamt Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche.

(3) Die Urlaubsansprüche aus dem Berufsausbildungsvertrag werden darauf angerechnet.

(4) Der Urlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit zu beantragen und zu gewähren.



(5) Während desurlaubes darf der Verbundstudierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 7 Pflichten des Verbundstudierenden

Der Verbundstudierende verpflichtet sich

- am Studiengang _____, Fachrichtung _____, an der Hochschule _____ teilzunehmen und sich fortwährend dem Erwerb der nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen für einen erfolgreichen Abschluss des dualen Studiums in der Regelstudienzeit zu widmen. Dabei sind dem Betrieb die Immatrikulationsbescheinigungen / Rückmeldungen an die Hochschule sowie sämtliche Leistungs- und Studiennachweise jeweils im Original unverzüglich vorzulegen und die hochschulrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (z.B. Dokumentation der Praxissemester).
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule teilzunehmen.
- an den berufspraktischen Studienzeiten im Betrieb teilzunehmen, den Weisungen des Betreuers für das Verbundstudium und den weiteren als weisungsberechtigt mitgeteilten Personen im Betrieb nachzukommen und die im Rahmen der berufspraktischen Studienzeit im Betrieb übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- den Betrieb bei Fernbleiben vom Betrieb, von der Hochschule und von Prüfungen an der Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Ist der Verbundstudierende länger als drei Kalendertage arbeitsunfähig, hat der Verbundstudierende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgenden Arbeitstag ärztlich feststellen zu lassen. Der Betrieb ist jederzeit berechtigt, diese Feststellung früher zu verlangen.
- betriebliche Regelungen und datenschutzrechtliche Regelungen u.a. nach DSGVO einzuhalten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (u.a. nach GeschGehG) zu wahren, auch nach Beendigung dieses Vertrages; im Zweifel holt der Verbundstudierende vorab Auskunft im Betrieb ein.
- sich mit dem Betrieb über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen.
- mit dem Betrieb einen Themenwunsch für die Bachelorarbeit abzustimmen und das letztlich von der Hochschule im Einvernehmen mit dem Betrieb gestellte Bachelorthema unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu bearbeiten sowie die Bachelorarbeit zu erstellen. Der Betreuer für das Verbundstudium ist regelmäßig über den Stand der erarbeiteten Fortschritte zum Bachelorthema und der Erstellung der Bachelorarbeit zu unterrichten.
- den Betrieb über die voraussichtliche Notenbekanntgabe sowie über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Endes des Studiums zu informieren.

§ 8 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich

- den Verbundstudierenden im Rahmen der Studienordnung entsprechend der Studieninhalte in den berufspraktischen Studienzeiten fachlich zu betreuen, ihm berufspraktische Erfahrungen zu ermöglichen und entsprechende Aufgaben zu übertragen.
Der Betreuer für den Verbundstudierenden ist _____. Er ist insbesondere verantwortlich dafür, dass ausschließlich dem Studienzweck dienliche Tätigkeiten übertragen werden und



die betrieblichen Voraussetzungen zur Erstellung der Bachelorarbeit des Verbundstudierenden (z. B. Maschinen, Datensätze) vorhanden sind oder geschaffen werden.

- dem Verbundstudierenden auf sein Verlangen hin den mit der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrag vorzulegen.
- ein schriftliches Zeugnis hinsichtlich der berufspraktischen Studienzeit bei Beendigung dieses Vertrages auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben zu Art und Dauer der erworbenen berufspraktischen Erfahrungen und zusätzlich auf Verlangen des Verbundstudierenden auch Angaben über Verhalten und Leistung enthalten. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Verbundstudierenden in elektronischer Form erteilt werden.

§ 9 Kündigung

(1) Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses kann diese Zusatzvereinbarung nur zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag und unter den Voraussetzungen gekündigt werden, die für das Berufsausbildungsverhältnis gelten, insbesondere § 22 BBiG.

(2) Eine Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses gilt auch als Kündigung dieser Zusatzvereinbarung.

(3) Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gilt Folgendes:

- a) Der Verbundstudierende hat das Recht zur ordentlichen Kündigung.
Es wird folgende Frist vereinbart: Einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.
- b) Der Vertrag ist im Übrigen außerordentlich ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn dem Kündigungsberechtigten die zugrunde liegenden Tatsachen länger als zwei Wochen bekannt sind.
- c) Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.
- d) Die Hochschule ist vom Kündigenden über die Kündigung zu unterrichten.
- e) Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Betrieb, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums in einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Parteien sind sich einig, dass keine über den Wortlaut dieses Vertrages hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Zusatzvereinbarung als lückenhaft herausstellen sollte. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam oder undurchführbar sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt.

(4) Von dieser Zusatzvereinbarung erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung.



(5) Weitere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Betrieb

Verbundstudierender

Anlage1: zeitlicher Ablaufplan für Ausbildung und Studium



Zeitlicher Ablaufplan für Ausbildung und Studium

Anlage 1 zur Zusatzvereinbarung zum Berufsbildungsvertrag im Rahmen eines ausbildungintegrierten dualen Studiums (Verbundstudiums)

vom (Datum)

zwischen

(Betrieb)

und

(Verbundstudierender)

Modell: Verbundstudium

Ausbildungsberuf:

Studiengang / Fachrichtung:

Hochschule:

Hinweis:

Die **Ausbildungszeiten** und die **Studienzeiten** sind aufeinander abzustimmen.

Die jeweils zuständige Kammer erteilt zur Möglichkeit der Kürzung der Ausbildungsdauer einer Berufsausbildung nach der Ausbildungsordnung Auskunft. Maßgebend ist die im Berufsausbildungsvertrag angegebene Dauer. Für Ausbildungsberufe mit 3-jähriger Ausbildungsdauer muss die praktische Ausbildungsdauer im Betrieb mindestens 18 Monate betragen und bei einer 3,5-jährigen Ausbildungsdauer mindestens 24 Monate. Das **Praxissemester** des Studiums, das zugleich Ausbildungszeit ist, findet je nach Studiengang in unterschiedlichen Semestern statt, in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester. Aus den nachstehend angegebenen Zeiträumen sind auch die voraussichtlichen Termine für die Zwischenprüfung bzw. für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (AP bzw. GP) Teil 1 und Teil 2 für die Berufsausbildung zu entnehmen.

Die **fachtheoretischen Studienzeiten** des Studiums an der Hochschule beziehen sich auf die Vorlesungen und ggf. sonstigen von der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Auch Prüfungszeiten sind zu berücksichtigen.

Teil des Studiums sind auch die **berufspraktischen Studienzeiten** im Betrieb.



	Bitte jeweils konkrete Datumsangaben einfügen.
Ausbildungszeit (1. Halbjahr) und (2. Halbjahr) IHK/HWK/StBK Prüfung Teil 1 der AP / GP	
fachtheoretische Studienzeit (3. Halbjahr)	
Ausbildungszeit (3. Halbjahr)	
fachtheoretische Studienzeit (4. Halbjahr)	
Ausbildungszeit (4. Halbjahr)	
fachtheoretische Studienzeit (5. Halbjahr)	
Ausbildungszeit (5. Halbjahr)	
fachtheoretische Studienzeit (6. Halbjahr)	
Ausbildungszeit (6. Halbjahr)	
Ausbildungszeit Praktisches Studiensemester (7. Halbjahr),	
Ausbildungszeiten GESAMT IHK/HWK/StBK, Prüfung Teil 2 AP / GP	
berufspraktische Studienzeit (7. Halbjahr)	
fachtheoretische Studienzeit (8. Halbjahr)	
berufspraktische Studienzeit (8. Halbjahr)	
fachtheoretische Studienzeit inkl. Bachelorarbeit (9. Halbjahr)	
berufspraktische Studienzeit (9. Halbjahr) bis Studienende	
Vertragslaufzeit GESAMT (ca. 54 Monate je nach Studienende)	

Ort, Datum

Ort, Datum

Betrieb

Verbundstudierender